

## Bundesgericht

**BG 4/09**

### Beschluß

Auf die Beschwerde des HC Neuruppin e.V. gegen den Beschluß des Vorsitzenden des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 6. März 2009 (BSPG 06/2008) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 03. April 2009 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Hettesheimer, Steißlingen,  
Hanns-Peter Isensee, Irxleben,

als Beisitzer,

wie folgt beschlossen:

- 1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Auslagen des Verfahrens hat der HC Neuruppin e.V. zu tragen.**

#### Gründe:

Beim Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes ist ein Rechtsverfahren des HC Neuruppin e.V., 16816 Neuruppin, anhängig. Streitpunkt dieses Verfahrens ist eine Spielberechtigung des Spielers Patrick Sievert.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. In seinem Verlauf hat der Vorsitzende des Bundessportgerichts unter dem 6. März 2009 einen Beschluß erlassen, wonach er von Amts wegen nach § 60 Abs. 1 RO/DHB einen von ihm erlassenen Verwerfungsbeschluß, der datiert ist auf den 15. Oktober 2008, dahin abgeändert hat, dass das Datum dieses Beschlusses auf den 15. Dezember 2008 korrigiert wird. Hiergegen hat HC Neuruppin Beschwerde eingelegt mit dem Ziel,

der Beschwerde abzuhelpen und die Datierung des Verwerfungsbeschlusses nicht zu korrigieren.

Der HC Neuruppin hält den angefochtenen Beschluß vom 6. März 2009 für materiell fehlerhaft. Es liege eine offenbare Unrichtigkeit i.S.v. § 60 Abs. 1 RO/DHB nicht vor. Diese ergebe sich vielmehr erst durch die Stellungnahme des Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Ausfertiger des Beschlusses.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Dem Bundesgericht liegt der handschriftlich abgefasste Beschluß des Vorsitzenden des Bundessportgerichts vor, welcher auf den 15. Dezember 2008 datiert ist, zwar nicht im Original, jedoch in Fotokopie.

Es ist nicht zu erkennen, dass diese Datierung irgendwie manipuliert ist.

Der Vorsitzende des Bundessportgerichts hat sich dahingehend eingelassen, dass es sich bei der Übertragung dieses Beschlusses in Maschinenschrift um einen Übertragungsfehler handelt. In Anbetracht der vorliegenden Unterlagen ist dies überzeugend.

Nach alledem konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Die Auslagen betragen 313,15 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (1/3, weil drei Verfahren)	159,14 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>24,01 €</u>
Gesamt	<u>313,15 €</u>

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

- 1. Dieser Beschluß ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, zu senden. Auf § 37RO/DHB wird verwiesen.**

Kassel, den 3. April 2009

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Hettesheimer  
- Beisitzer -

gez. Isensee  
- Beisitzer -

Ausgefertigt und direkt zugestellt an:

- a) HC Neuruppin e.V., z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Aigner, Fehrbelliner Str. 2, 16816 Neuruppin, per Einschreiben/Rückschein,
- b) den Vorsitzenden des Bundessportgerichts des DHB, Herrn Karl-Hermann Lauterbach, Solingen.

Ausgefertigt:

Husum, den 17. April 2009

(Klaus-H. Deckmann)

#### **Zur Kenntnis:**

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart  
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 20.04.2009-Hr